

KVBW · Postfach 10 01 61 · 76231 Karlsruhe

ZV40 MNR VNR

Unser Zeichen, bitte stets angeben.

An die Versicherten und Rentner
in der ZVKPlusRente
der KVBW Zusatzversorgung

Ihre Nachricht:

Auskunft erteilt: **Team ZVKPlusRente**

Telefon: **0721 5985-799**

Telefax: **0721 5985-525**

E-Mail: **zv40@kvbw.de**

Datum: **4. August 2017**

Änderung der Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB) im Tarif 2011 für Ihre ZVKPlusRente Nr. xxxxxxxx – Entgeltumwandlung oder Vertrag mit/ohne Riester-Förderung

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit der ZVKPlusRente sorgen Sie aktiv für Ihren Ruhestand vor. Dabei profitieren Sie von der Sicherheit, die Ihnen die KVBW Zusatzversorgung als öffentliche Einrichtung bietet. Dieser Verantwortung sind wir uns bewusst und unterliegen daher mit unserer ZVKPlusRente auch der ständigen Kontrolle durch den Verantwortlichen Aktuar (unabhängiger versicherungsmathematischer Sachverständiger) der Kasse.

Wie Ihnen sicherlich bekannt ist, befinden wir uns in einer historisch lang anhaltenden Niedrigzinsphase an den Kapitalmärkten. Maßgebliche Ursache hierfür ist die Geldpolitik der Europäischen Zentralbank. Laut Aussagen von führenden Finanzexperten kann diese auch noch längere Zeit andauern. Dies hat unmittelbare Auswirkungen auf die ZVKPlusRente, weshalb der Aktuar nunmehr dringenden Handlungsbedarf sieht.

Vor diesem Hintergrund hat der Verwaltungsausschuss der KVBW Zusatzversorgung in seiner letzten Sitzung in enger Abstimmung mit dem Aktuar eine Begrenzung auf die Garantieleistung auf Basis des § 27 der Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB) für alle bestehenden Verträge im Tarif 2011 beschlossen. Die Änderungen gelten **ab dem 1. Oktober 2017**. Hiernach werden die bis zum 30. September 2017 bereits erworbenen Anwartschaften auf die Garantieleistung mit einer Verzinsung von 2,25 % begrenzt. Dies gilt grundsätzlich auch für Anwartschaften, die sich aus Beiträgen ab dem 1. Oktober 2017 ergeben. Mit dieser Maßnahme ist es uns gelungen, Ihren Vertrag auch weiterhin auf einem **hohen Leistungsniveau weiterführen zu können**. Zum Vergleich: Anbieter der privaten Versicherungswirtschaft dürfen derzeit eine Zinsgarantie von 0,9 % für Neuabschlüsse nicht überschreiten.

Auch weiterhin haben Sie mit Ihrer ZVKPlusRente eine attraktive zusätzliche Altersversorgung, die individuell auf Ihre Bedürfnisse im Falle einer Erwerbsminderung sowie im Hinblick auf den Versicherungsschutz von Hinterbliebenen abgestimmt ist. Auch bei der Gestaltung Ihrer Beiträge bzw. Ihrer Auszahlung können Sie weiterhin von der gewohnten Flexibilität profitieren.

Kommunaler Versorgungsverband Baden-Württemberg · Körperschaft des öffentlichen Rechts

Hauptsitz
Daxlander Straße 74
76185 Karlsruhe
Tel. 0721 5985-0

Zweigstelle
Birkenwaldstraße 145
70191 Stuttgart
Tel. 0711 2583-0

Bankverbindung
Landesbank Baden-Württemberg BIC: SOLADEST600
ZVKRente IBAN: DE80 6005 0101 0002 0002 11
ZVKPlusRente IBAN: DE53 6005 0101 0004 0240 20

Sie erreichen uns
montags bis freitags
von 8:00 Uhr
bis 16:30 Uhr

Internet / E-Mail
www.kvbw.de
zv40@kvbw.de

Darüber hinaus hat der Verwaltungsausschuss die Anpassung der AVB im Tarif 2011 auch im Hinblick auf gesetzliche und redaktionelle Änderungen beschlossen.

Zur Sicherstellung der dauernden Leistungsfähigkeit der ZVKPlusRente im bestehenden Tarif 2011 wurde auf Vorschlag unseres Verantwortlichen Aktuars eine sogenannte Anpassungsklausel für zukünftige Beiträge (Future Service) in die AVB aufgenommen. Aufgrund dieser materiell-rechtlichen Änderungen der AVB räumen wir Ihnen bis 30. September 2017 ein

Sonderkündigungsrecht im Sinne des § 40 Abs. 2 Versicherungsvertragsgesetzes (VVG) ein. Dies führt zu einer dauerhaften Beitragsfreistellung Ihres Vertrages. **Wir weisen darauf hin, dass die Kasse nach Wirksamkeit einer Sonderkündigung nicht mehr zur Entgegennahme weiterer Beiträge verpflichtet ist.** Bei Ausübung dieses Sonderkündigungsrechts enden die Versicherung sowie Ihre korrespondierende Zahlungsverpflichtung zum 30. September 2017. Ihre bis zu diesem Zeitpunkt erworbene Anwartschaft bleibt Ihnen gemäß der bisher gültigen Allgemeinen Versicherungsbedingungen erhalten. Daneben verbleibt Ihnen auch die Möglichkeit, von einer Abfindung nach § 21 Abs. 2 AVB Gebrauch zu machen, sofern Sie hierauf nicht bei Vertragsschluss verzichtet haben.

Soweit Sie Ihre ZVKPlusRente im Rahmen einer Entgeltumwandlung oder einer Höherversicherung durch den Arbeitgeber in Anspruch nehmen, wäre eine Sonderkündigung **über den Arbeitgeber** zu veranlassen.

Die einzelnen Änderungen für den Tarif 2011 sind der beigefügten Übersicht zu entnehmen. Daneben erhalten Sie die aktualisierten Allgemeinen Versicherungsbedingungen (Stand: Oktober 2017). Bitte nehmen Sie dieses Schreiben einschließlich der Anlagen zu Ihren Versicherungsunterlagen.

Bei Fragen sind wir gerne für Sie da.

Mit freundlichen Grüßen

Ihre KVBW Zusatzversorgung

Anlagen